

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.04.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	15.04.2010	Vorberatung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	19.04.2010	Vorberatung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	26.04.2010	Vorberatung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.05.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ersatzstandort für das Jugendhaus in Rheindorf

- Antrag der Fraktionen SPD und BÜRGERLISTE vom 06.04.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.04.10

Stellungnahme der Verwaltung:

s. Anlage

10. Ein auffallend hoher Prozentsatz der Besucher stammt aus Ein-Eltern-Familien bzw. Patchwork-Familien. Häufig existieren in den Familien multiple Problemlagen aus Armut, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, Verschuldung, Perspektivlosigkeit, die auf das Lebensgefühl der Kinder und Jugendlichen abfärbt.

Das Jugendhaus Rheindorf ist daher ein wichtiger Akteur im Sozialraum Rheindorf-Nord. Das Jugendhaus bietet:

- auf die Jugendlichen abgestimmte Förderung, wie Hausaufgabenhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Kochangebote, etc..
- Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Entwicklung zur Selbständigkeit.
- einen Ort der Integration für deutsche und ausländische Jugendliche.
- eine Zufluchtsstätte bei persönlichen Problemen und Konflikten.
- einen Ort, an dem soziales und zwischenmenschliches Miteinander und Lernen ermöglicht wird.
- eine Möglichkeit, Freizeit sinnvoll zu gestalten.
- eine Möglichkeit, sportliche, kulturelle, kreative und Bildungsangebote wahrzunehmen und sich selbst auszuprobieren.

Das Jugendhaus Rheindorf ist somit schwerpunktmäßig eine außerschulische Bildungs- und Sozialisationsinstanz und bildet weniger einen „Event-Charakter“ ab. Naturgemäß gehören zum Betrieb eines Jugendhauses auch musikalische Veranstaltungen, von Jugendhäusern gehen in der Regel aber keine störenden „Immissionen“ aus. Selbstverständlich sind die Belange der benachbarten Anwohner sowohl im Planungsverfahren (siehe unten) als auch im Betrieb zu beachten. Die Verwaltung legt großen Wert darauf, dass es zu einem guten nachbarschaftlichen Verhältnis zwischen dem zu errichtenden Jugendhaus und den Anwohnern kommt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Grundsatzbeschluss – Vorlage Nr. 0029/2009 – verwiesen. Der Standort ist wegen der beabsichtigten Kooperation mit dem pädagogisch betreuten Spielplatz für den Neubau des Jugendhauses gut geeignet.

2. Planungsrecht:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Standortwahl hat der FB Stadtplanung und Bauaufsicht eine Vorlage für die Einleitung des Planverfahrens für den Standort Solinger Straße/ Oderstraße/ Boberstraße vorgelegt (B-Plan Nr. 191/I „Jugendhaus Rheindorf/ Butterheide – 0426/2010). Die Standortwahl erfolgte vorwiegend aus jugendfachlichen Gründen.

Wie in der Anlage 3 S. 3f zur o. g. Vorlage ausgeführt, wird das Thema Immissionsschutz bzw. Verträglichkeit der Nutzung mit der Nachbarbebauung auch im weiteren Verfahren eine hohe Berücksichtigung finden.

In der Sitzung des Arbeitskreises 4 der Sozialen Stadt Rheindorf wurde bereits erläutert, dass im Rahmen des Planverfahrens bzw. der Bürgerversammlung **auch die Standortentscheidung zu begründen** ist. Zu den gerecht gegen- und untereinander abzuwägenden Belangen gehören insbesondere auch die Schutzwürdigkeit der bestehenden Wohnbebauung (auch in Relation zu anderen potentiellen Standorten),

die sozialen und kulturellen Bedürfnisse sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung.

Die o. g. Rahmenbedingungen gelten aber **auch für alle anderen in Diskussion stehenden Standorte**, so dass bei der Planung für einen anderen Standort nur die Beteiligten wechseln würden, aber nicht das Thema angrenzende Wohnbebauung bzw. Zuwegung des Jugendhauses durch Wohngebiete. Bei anderen Standorten (s. Anlage) wären die Anwohner der Insterstraße, Werrastraße, Elsterstraße, Baumberger Straße oder Felderstraße betroffen.

Maßgeblich für die Diskussion ist das mit dem Jugendhaus verfolgte **pädagogische Konzept bzw. die Nutzungsintensität**. Eine öffentliche Jugenddisko mit regelmäßigem Betrieb nach 22.00 Uhr ist hinsichtlich des Störgrades einer Diskothek („Vergnügnungsstätte“) gleichzusetzen, wäre nur in einem Kerngebiet (MK), einem speziellen Sondergebiet bzw. Gewerbegebiet zulässig – und ist hier aber auch nicht vorgesehen. Seitens der Anwohner wurde in der Diskussion am 18.03.2010 im Rahmen der AG neben Kritik an der Standortentscheidung auch klar die Aussage getroffen, dass man einem Jugendhaus, das keine nächtlichen Störungen verursache, weniger skeptisch gegenüber treten würde.

Zur Frage eines parallelen (Plan-)Verfahrens zur Bearbeitung zweier Standorte – im Sinne einer „Reserveplanung“ – wurde bereits in der Stellungnahme zum Antrag Nr. 0204/2009 ausgeführt, dass diese nicht zu einer sachgerechten Abwägung und einem rechtssicheren Bebauungsplan führen kann. Eine Aussage in der Begründung des Bebauungsplanes im Sinne von „das Jugendhaus kann hier oder alternativ auf dem Standort xyz in Rheindorf-Nord realisiert werden“, ist für die Rechtssicherheit eines Bebauungsplanes nicht förderlich (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch: „Planung sobald und soweit als erforderlich“). Der Bebauungsplan als Instrument der **verbindlichen** Bauleitplanung benötigt konkrete Ziele zur städtebaulichen Entwicklung.

Da im Rahmen der Abwägung auch die anderen Standorte (s. Anlage) mit Berücksichtigung finden sollen, bittet die Verwaltung darum, das Planverfahren nicht zu verzögern und die Einleitung wie vorgeschlagen zu beschließen.

gez. Rainer Gurk
gez. Lena Zlonicky

Anlage:
Standortübersicht

